

Jahreshöchsttarbeitslohntabelle 2024

Stand: November 2023



Wohnungsbau-Prämie* (WoP) 2024 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie betragen für Alleinstehende 35.000 € und bei Verheirateten 70.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2024:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	45.000	55.600	61.500	66.700
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	85.500	94.900	104.100	113.200
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	90.000	100.800	111.900	123.000

+++News+++Erhöhung der ASZ-Einkommensgrenzen+++News+

Arbeitnehmer-Sparzulage* (ASZ) 2024 für Bausparen und Fondssparen in Aktienfonds

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 40.000 € und bei Verheirateten 80.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2024:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	51.200	61.800	67.000	72.300
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	96.000	104.900	114.100	123.200
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	102.400	113.100	124.200	134.100

Jetzt Prämienchancen checken

Beispiel:
Alleinstehend,
Arbeitnehmer,
Keine Kinder

Beispiel:
Verheiratet,
2 Arbeitnehmer,
Keine Kinder

10 % Wohnungsbau-Prämie
für eigene Einzahlungen
Förderfähiger Höchstbetrag 700 €

70 €

140 €

9 % Arbeitnehmer-Sparzulage
für die Anlage vL auf Bausparen
Förderfähiger Höchstbetrag 470 € pro Arbeitnehmer

43 €

86 €

20% Arbeitnehmer – Sparzulage
für die Anlage vL auf Fondssparen in Aktienfonds
Förderfähiger Höchstbetrag 400 € pro Arbeitnehmer

80 €

160 €

**Erhöhung
Einkommens-
grenzen**

* Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die genannten überschlägigen Beträge dienen der groben Orientierung, um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die Darstellung berücksichtigt z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z. B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern. Stand: November 2023. Angaben ohne Gewähr.